



**Dekret des Schuldirektors  
Nr. 2 vom 24.01.2022**

**Ermächtigung Bareinhebung**

- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere in den Artikel 12;
- Nach Einsicht in das genehmigte Finanzbudget des Finanzjahres 2022;

Festgestellt, dass es angebracht ist die/den Schulsekretär/in zur/zum Einhebungsberechtigten aller Einnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 39 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, zu ernennen

**verfügt der Schuldirektor**

Die/der Schulsekretär/in des Grundschulsprengels Lana, wird zur/zum Einhebungsberechtigten ernannt. Sie/er wird ermächtigt alle Einnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 39 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, einzuheben.

Der Schuldirektor  
Dr. Christoph Josef Kofler  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)